

# Satzung

## **der Stadt Jever über Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz sowie Verdienstausschlag für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr**

Aufgrund der §§ 6 und 29 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575, 579), sowie § 12 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 08. März 1978 (NGVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Sept. 2004 (NGVBl. S. 362), hat der Rat der Stadt Jever in seiner Sitzung am 21. Februar 2008 folgende Satzung beschlossen.

### **§ 1**

Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Jever ist freiwillig und der Dienst ehrenamtlich. Die durch Teilnahme an Einsätzen oder Lehrgängen auf Anordnung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters entstehenden Auslagen und der Verdienstausschlag werden nach den Bestimmungen dieser Satzung ersetzt. In Zweifelsfällen entscheidet der Verwaltungsausschuss der Stadt Jever.

### **§ 2 - Aufwandsentschädigung**

(1) Den ehrenamtlichen Funktionsträgern der Freiwilligen Feuerwehr werden für ihre Tätigkeiten monatliche Aufwandsentschädigungen wie folgt gewährt:

a) Stadtbrandmeister/in	160,00 Euro
b) stellv. Stadtbrandmeister/in	80,00 Euro
c) Ortsbrandmeister/in	
1. für die Ortswehr Jever	80,00 Euro
2. für die Ortswehr Cleverns	40,00 Euro
d) stellv. Ortsbrandmeister/in	
1. für die Ortswehr Jever	40,00 Euro
2. für die Ortswehr Cleverns	20,00 Euro
e) Stadtjugendfeuerwehrwart	27,00 Euro
f) Gerätewarte	
1. für die Ortswehr Jever	80,00 Euro
2. für die Ortswehr Cleverns	66,00 Euro
g) Atemschutzgerätewarte	
1. für die Ortswehr Jever	30,00 Euro
für die Ortswehr Cleverns	30,00 Euro
h) Sicherheitsbeauftragte	
1. für die Ortswehr Jever	25,00 Euro
2. für die Ortswehr Cleverns	15,00 Euro

- i) Für Arbeitsleistungen außerhalb der Aufgaben nach § 1 NBrandSchG und Brandwachen wird eine pauschale Aufwandsentschädigung von 8,00 Euro je angefangene Stunde gewährt. Die Anzahl der Brandwachen ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Die Einsatz- und Dienststunden sind listenmäßig zu erfassen und durch die/den Stadtbrandmeister/in zu bescheinigen.
- j) Jedes aktive Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr, dem nicht bereits eine Entschädigung nach § 2 a) – h) dieser Satzung gewährt wird, erhält für die Teilnahme an den festgesetzten Übungsdiensten 2,00 Euro je Dienst, höchstens jedoch für 30 Dienste im Jahr. Die Entschädigung wird jährlich einmal nachträglich zum 01.12. auf Antrag des/der Stadtbrandmeister/in ausgezahlt.

Bei Wahrnehmung der Funktionen des/der Stadtbrandmeisters/in und des/der Ortsbrandmeisters/in der Ortswehr Jever in Personalunion, wird die Entschädigung für den/der Ortsbrandmeister/in nur in Höhe von 50 % des festgesetzten Betrages gezahlt.

Bei Wahrnehmung der Funktionen des/der stellv. Stadtbrandmeister(s)/in und des/der Ortsbrandmeister(s)/in der Ortswehr Cleverns in Personalunion, wird die Entschädigung für den/der Ortsbrandmeister/in nur in Höhe von 50 % des festgesetzten Betrages gezahlt.

Mit diesen Aufwandsentschädigungen sind alle mit dem Ehrenamt verbundenen Aufwendungen, Auslagen und Reisekosten innerhalb des Dienstbereiches abgegolten, jedoch mit Ausnahme der Verdienstausfallentschädigung, der Aufwendungen für die Kindesbetreuung und der Reisekostenvergütung für Dienstfahrten außerhalb des Dienstbereiches. Diese Ausnahmen werden in den §§ 3 und 4 dieser Satzung gesondert geregelt.

(2) Die Aufwandsentschädigungen werden monatlich im Voraus gezahlt. Die Zahlung beginnt jeweils mit dem Monatsersten, in dem das Ehrenamt angetreten wird und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Ehrenamt endet.

(3) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte länger als drei Monate (mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung folgenden Kalendermonats) verhindert ist, seine Funktion wahrzunehmen. In diesem Falle steht die Aufwandsentschädigung mit Ablauf des dritten Kalendermonats der Vertreterin oder dem Vertreter zu, wobei jedoch nur der Unterschiedsbetrag zwischen der ihm bereits gezahlten und der nunmehr zu zahlenden Entschädigung zur Auszahlung gelangt.

### **§ 3 – Verdienstausfallentschädigung, Kindesbetreuung**

(1) Die Verdienstausfallentschädigung und Kindesbetreuung wird im § 12 NBrandSchG geregelt.

(2) Zu den in § 12 Abs. 5 NBrandSchG geregelten Entschädigungsansprüchen (Verdienstausfall für selbstständig Tätige und solche Feuerwehrfrauen und -männer, die einen Verdienstausfall nicht nachweisen können) wird als Höchstbetrag 20,00 Euro je Stunde bzw. bis zu 160,00 Euro je Tag festgesetzt.

(3) Zu den in § 12 Abs. 6 NBrandSchG geregelten Entschädigungsansprüchen (Kindesbetreuung) werden als Höchstbetrag 8,00 Euro je Stunde bzw. bis zu 64,00 Euro je Tag festgesetzt.

#### **§ 4 - Reisekostenvergütung**

Für Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes, die von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister angeordnet oder genehmigt sind, werden auf Antrag Reisekosten unter Anwendung des Bundesreisekostengesetzes gewährt.

#### **§ 5 – Sonstige Bestimmungen**

Die Bestimmungen dieser Satzung finden keine Anwendung, wenn durch gesetzliche Bestimmungen andere Regelungen bestehen.

#### **§ 6 - In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2008 in Kraft. Mit In-Kraft-Treten tritt gleichzeitig die Satzung der Stadt Jever über die Gewährung von Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen an Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die für die Stadt Jever ehrenamtlich tätig werden, vom 01. Januar 1999 außer Kraft.

### **Stadt Jever**

Dankwardt  
Bürgermeisterin